

Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.) für das Fach Biologie an der Universität Bielefeld vom 10. Mai 2006

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.) an der Universität Bielefeld i. d. F. vom 15. März 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 4 S. 61) erlassen:

1. Überblick über die Studienrichtungen (§§ 2 Abs. 3, 6 MPO Ed.)

- (1) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als zweites Unterrichtsfach (4 Semester): Ziffer 4.1
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. das Studium eines Unterrichtsfachs, die Masterarbeit und nach Maßgabe dieser fachspezifischen Bestimmungen professionsbezogene Vertiefungsstudien.
- (2) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester): Ziffer 4.2
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. die Ergänzung eines Unterrichtsfachs, das Studium von Erziehungswissenschaft, die Masterarbeit und nach Maßgabe dieser fachspezifischen Bestimmungen professionsbezogene Vertiefungsstudien.
- (3) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Grundschule oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (2 Semester): Ziffer 4.3
Diese Studienrichtung (60 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 1 MPO Ed. das Studium eines Unterrichtsfachs oder das Studium von Erziehungswissenschaft und die Masterarbeit.
- (4) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Grundschule oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule, und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (4 Semester): Ziffer 4.4
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 2 MPO Ed. das Studium des zweiten Unterrichtsfaches für GHR, das integrierte sonderpädagogische Studium und die Masterarbeit.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 6 MPO Ed.)

- entfällt -

3. Studienbeginn (§ 5 MPO Ed.)

Das Studium des Faches Biologie wird in der Regel zum Wintersemester aufgenommen. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester führt zu eingeschränkten Wahlmöglichkeiten und kann je nach gewählter Studienrichtung zu einer Studienzeitverlängerung führen.

4. Einzelne Studienrichtungen (§§ 2 Abs. 3, 6 MPO Ed.)

4.1 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als zweites Unterrichtsfach (4 Semester)

4.1.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen ¹		Voraussetzungen
					benotet	unbenotet	
1	Basismodul Biologie I – Theorie	7	6,5	1	1		
2	Basismodul Biologie I – Praxis	10	6,5	1	1		
3	Basismodul Biologie II – Theorie	7	6,5	2	1		
4	Basismodul Biologie II – Praxis	10	6,5	2	1		
	Zwischensumme:	34	26		4		

¹ Alle Module werden mit einer modulbezogenen Einzelleistung abgeschlossen.

4.1.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					benotet	unbenotet	
11	Modul Didaktik I ¹	10	7	1	2		
12	Modul Didaktik II ¹	10	7	2	1	1	
6	Aufbaumodul Ökologie ²	10	6,5	3	1 ⁶		Modul 1-4
7	Aufbaumodul Verhalten / Neuronale Mechanismen ²	10	6,5	3	1 ⁶		Modul 1-4
9a	Projektmodul ³	10	6,5	4		1 ⁶	entspr. Aufbaumodul
9b	Spezialmodul im Gebiet der gewählten Aufbaumodule ³	10	6,5	4	1 ⁶		2 Aufbaumodule
	Biologische Ergänzung ⁴	10	6	3/4	1 ⁶		
Umfang des Fachstudium insgesamt:		94	65,5		10 (+1)	1 (+1)	
Professionsbezogene Vertiefung ⁵		11					

¹ Im Rahmen der Module Didaktik I und Didaktik II werden profilbezogene Praxisstudien im Umfang von 6 LP durchgeführt.

² Alternativ kann das Modul 5 Genetik/Zellbiologie/Physiologie gewählt werden.

³ Wird die Masterarbeit im Fach Biologie geschrieben, ist das Projektmodul zu absolvieren. Wird die Masterarbeit nicht im Fach Biologie geschrieben, ist das Spezialmodul zu absolvieren.

⁴ Im Rahmen des Moduls Biologische Ergänzung müssen mindestens 6 SWS nachgewiesen werden.

⁵ Dieser Bereich dient der Vertiefung des Studiums. Hier können Module oder Lehrveranstaltungen aus einem der beiden Unterrichtsfächer oder aus Erziehungswissenschaft studiert werden. Das Nähere regelt Ziffer 4.1.4 dieser FsB.

⁶ Das Modul wird mit einer modulbezogenen Einzelleistung abgeschlossen.

4.1.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (15 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Biologie ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

4.1.4 Professionsbezogene Vertiefung (§ 6 Abs. 3 Satz 4 MPO Ed.)

Wird die Masterarbeit im Fach Biologie geschrieben, ist im Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung das Modul "Projektbegleitung zur Masterarbeit" im Umfang von 9 LP zur Begleitung der Masterarbeit zu absolvieren.

Die weiteren Leistungspunkte aus dem Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung sind in Modulen oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu erwerben.

Wird die Masterarbeit nicht im Fach Biologie geschrieben, sind für den Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung die entsprechenden Regelungen des Faches der Masterarbeit maßgeblich. Ist der Bereich dort nicht geregelt, sind im Rahmen der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu studieren.

4.2 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester) - gilt nicht für den Bachelorjahrgang WS 2002/03 -

4.2.1 Fachliche Basis - entfällt -

4.2.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlene s Fachsemester	Einzelleistungen ¹		Voraussetzungen
					benotet	unbenotet	
6	Aufbaumodul Ökologie ²	10	6,5	1	1		

7	Aufbaumodul Verhalten / Neuronale Mechanismen ²	10	6,5	1	1		
9a	Projektmodul ³	10	6,5	4		1	
9b	Spezialmodul im Gebiet der gewähl- ten Aufbaumodule ³	10	6,5	2	1		2 Aufbaumodule
	Biologische Ergänzung ⁴	5	3	3		1	
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		35	22,5		2 (+1)	1 (+1)	
Professionsbezogene Vertiefung ⁵		10					

¹ Alle Module werden mit einer modulbezogenen Einzelleistung abgeschlossen.

² Alternativ kann das Modul 5 Genetik/Zellbiologie/Physiologie gewählt werden.

³ Wird die Masterarbeit im Fach Biologie geschrieben, ist das Projektmodul zu absolvieren. Wird die Masterarbeit nicht im Fach Biologie geschrieben, ist das Spezialmodul zu absolvieren.

⁴ Im Rahmen des Moduls Biologische Ergänzung müssen mindestens 3 SWS nachgewiesen werden.

⁵ Dieser Bereich dient der Vertiefung des Studiums. Hier können Module oder Lehrveranstaltungen aus einem der beiden Unterrichtsfächer oder aus Erziehungswissenschaft studiert werden. Das Nähere regelt Ziffer 4.2.4 dieser FsB.

4.2.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (15 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Biologie ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

4.2.4 Professionsbezogene Vertiefung (§ 6 Abs. 3 Satz 4 MPO Ed.)

Wird die Masterarbeit im Fach Biologie geschrieben, ist im Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung das Modul "Projektbegleitung zur Masterarbeit" im Umfang von 9 LP zur Begleitung der Masterarbeit zu absolvieren.

Die weiteren Leistungspunkte aus dem Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung sind in Modulen oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu erwerben.

Wird die Masterarbeit nicht im Fach Biologie geschrieben, sind für den Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung die entsprechenden Regelungen des Faches der Masterarbeit maßgeblich. Ist der Bereich dort nicht geregelt, sind im Rahmen der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu studieren.

4.3 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), Studienschwerpunkt Grundschule (G) oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe) (2 Semester)

4.3.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen ¹		Voraussetzungen
					benotet	unbenotet	
1	Basismodul Biologie I – Theorie	7	6,5	1	1		
3	Basismodul Biologie II – Theorie	7	6,5	2	1		
	Zwischensumme:	14	13		2		

¹ Alle Module werden mit einer modulbezogenen Einzelleistung abgeschlossen.

4.3.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					benotet	unbenotet	
N1	Naturwissenschaften I ²	10	7	1	1 ³		
N3	Naturwissenschaften III ²	10	7	1	1 ³		
N2	Naturwissenschaften II ²	7	7	2		1 ³	

Verkündungsblatt Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 7/06

N4	Didaktik der Naturwissenschaften ¹	10	7	2	1	1	2 Module aus N1-N3
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		51	41		5	2	

¹ Im Rahmen des Moduls Didaktik der Naturwissenschaften werden profilbezogene Praxisstudien im Umfang von 6 LP und fachdidaktische Studien im Umfang von mindestens 4 SWS absolviert. Wurde das Modul Didaktik der Naturwissenschaften bereits im Bachelor absolviert, so wird es durch ein Modul gleichen Umfangs aus dem Lehrangebot der Fakultät für Biologie ersetzt. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

² Im Rahmen der Profilmodule Naturwissenschaften I-III werden fachdidaktische Studien im Umfang von insgesamt 6 SWS absolviert.

³ Das Modul wird mit einer modulbezogenen Einzelleistung abgeschlossen.

4.3.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (9 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Biologie ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

4.4 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), Studienschwerpunkt Grundschule (G) oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe), und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (SP) (4 Semester)

4.4.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen ¹		Voraussetzungen
					benotet	unbenotet	
1	Basismodul Biologie I – Theorie	7	6,5	1	1		
N1	Naturwissenschaften I ²	10	7	1	1		
3	Basismodul Biologie II – Theorie	7	6,5	2	1		
N2	Naturwissenschaften II ²	7	7	2		1	
	Zwischensumme:	31	27		3	1	

¹ Alle Module werden mit einer modulbezogenen Einzelleistung abgeschlossen.

² Im Rahmen der Module Naturwissenschaften I-III werden fachdidaktische Studien im Umfang von insgesamt 6 SWS absolviert.

4.4.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					benotet	unbenotet	
N3	Naturwissenschaften III ²	10	7	3	1 ³		
N4	Didaktik der Naturwissenschaften ¹	10	7	4	1	1	2 Module aus N1-N3
	Umfang des Fachstudiums insgesamt:	51	41		5	2	

¹ Im Rahmen des Moduls Didaktik der Naturwissenschaften werden profilbezogene Praxisstudien im Umfang von 6 LP und fachdidaktische Studien im Umfang von mindestens 4 SWS absolviert. Wurde das Modul Didaktik der Naturwissenschaften bereits im Bachelor absolviert, so wird es durch ein Modul gleichen Umfangs aus dem Lehrangebot der Fakultät für Biologie ersetzt. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

² Im Rahmen der Profilmodule Naturwissenschaften I-III werden fachdidaktische Studien im Umfang von insgesamt 6 SWS absolviert.

³ Das Modul wird mit einer modulbezogenen Einzelleistung abgeschlossen.

4.4.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (9 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft bzw. im integrierten sonderpädagogischem Studium angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Biologie ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

5. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 10 MPO Ed.)

- (1) Die Vergabe von Leistungspunkten setzt die regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an der Lehrveranstaltung voraus. Aktive und dokumentierte Teilnahme kann die Bearbeitung von Aufgaben zu Übungszwecken sowie die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. praktischen Arbeiten einschließen. Die Vergabe von Leistungspunkten erfolgt nach der Erbringung benoteter und/oder unbenoteter Einzelleistungen.
- (2) Benotete Einzelleistungen werden in der Regel in Form von Klausuren erbracht. Klausuren haben eine Dauer von 15 Minuten je LP der zu Grunde liegenden Veranstaltung. Sie sind bestanden, wenn mehr als 50% der erreichbaren Punkte erworben wurden. Klausuren können vollständig oder teilweise in Form von "multiple-choice"-Fragen gestellt werden. Die Ausarbeitung dieser Fragen sowie die Benotung der Klausuren erfolgt durch Personen, die zu Prüfenden bestellt wurden. Die Benotung ist den Kandidatinnen und Kandidaten nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen; sie erfolgt nach dem Schlüssel:

ab 90 %	sehr gut	Note 1,0
ab 75 %	gut	Note 2,0
ab 60 %	befriedigend	Note 3,0
über 50 %	ausreichend	Note 4,0
bis 50 %	nicht ausreichend	Note 5,0

Ist der Erwerb von LP durch eine unbenotete Einzelleistung vorgesehen, so ist entweder ein Seminarvortrag sowie die Vorlage dessen schriftlicher Ausarbeitung oder eine Hausarbeit erforderlich.

Weitere Erbringungsformen sind zulässig. Sie müssen beim Arbeitsaufwand und den Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein. Mindestens eine benotete Einzelleistung je Studienrichtung bezieht sich auf eine Fachdidaktikveranstaltung.

- (3) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Bei einer mündlichen Einzelleistung im Rahmen einer Modulabschlussprüfung sind zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen.

- (4) Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit um bis zu zwei Wochen, bei einem empirischen oder experimentellen Thema um bis zu drei Wochen gewähren.

6. Inkrafttreten

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 14. Dezember 2005

Bielefeld; den 10. Mai 2006

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann